

(3) Der Leiter des Privatbetriebes ist verpflichtet, vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens die betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen. Der Werkstätige kann gegen die Disziplinarmaßnahme des Leiters des Privatbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Disziplinarmaßnahme Klage beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) erheben.

(4) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in Privatbetrieben.

(5) § 115 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die Verwirklichung der materiellen Verantwortlichkeit durch den Leiter des Privatbetriebes auf Grund der schriftlichen Erklärung des Werkstätigen nur mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung erfolgen darf.

(6) Die §§ 107 und 109 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

Zum 10. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§16

(1) Die Leiter der Privatbetriebe sind verpflichtet, Mittel in Höhe von 1,5 % der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme als Kultur- und Sozialfonds und in Höhe von 1,0 % als Prämienfonds der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind auf gesonderte Bankkonten einzuzahlen. Über die Verwendung der Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds sowie Prämienfonds entscheidet die betriebliche Gewerkschaftsleitung im Einvernehmen mit dem Leiter des Privatbetriebes nach den dazu erlassenen Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Prämierungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

(2) Für private und andere Einrichtungen können in den Tarifverträgen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

(3) Der § 122 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit findet in den Privatbetrieben keine Anwendung.

Zum 11. bis 13. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§17

(1) Die §§ 127 und 135 des Gesetzbuches der Arbeit finden mit der Maßgabe Anwendung, daß Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frauen und Jugendlichen in den Betriebsvereinbarungen aufzunehmen sind.

(2) Die §§ 134 Abs. 2, 136, 137 und 143 bis 146 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

Schlußbestimmungen

§18

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben (GBl. II S. 316) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

N e u m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden